



## Weitere Informationsquellen für Fragen zum Urheberrecht

### GVU

Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.  
Alt-Moabit 59-61  
D-10555 Berlin  
Telefon: +49(0)30 - 311 6169 0  
[www.gvu.de](http://www.gvu.de)

### VdF

Verband der Filmverleiher e.V.  
Neue Schönhauser Str. 10  
Postfach 54 01 42  
D-10178 Berlin  
Telefon: +49(0)30 - 27 90 739 - 0  
[www.vdfkino.de](http://www.vdfkino.de)



**SWANK FILMVERLEIH GMBH**

**+49 (0)30 21233668-0**

Leipziger Platz 3  
10117 Berlin

[www.swankfilms.de](http://www.swankfilms.de)

© 2010 Swank Motion Pictures, Inc. MP6969 2.10

# VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN AN FILMEN

*Was Ihr Unternehmen  
über die rechtlichen  
Rahmenbedingungen von  
öffentlichen Filmvorführungen  
wissen muss.*



## Grundlagen des Urheberrechts

Im deutschen Urheberrechtsgesetz ist geregelt, wie urheberrechtlich geschützte Werke, z.B. Filme, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Weder die Ausleihe noch der Kauf einer Videokassette oder einer DVD berechtigen zur Vorführung des Films in der Öffentlichkeit, solange die den Film vorführende Stelle nicht über das entsprechende Verwertungsrecht verfügt.

Die Einhaltung der im Urheberrechtsgesetz verankerten Schutzbestimmungen obliegt Museen, Schulen, Universitäten, Freizeitparks und Erholungsstätten, Kindertagesstätten, Ferienlagern, Kirchen, Clubs, Gefängnissen, Unternehmen u.v.a. Dies gilt unabhängig davon, ob für die Vorführung im Einzelfall eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben wird oder ob die betreffende Einrichtung gewerblich oder nicht-gewerblich handelt sowie unabhängig davon, ob eine staatliche Stelle oder ein Amt in die Vorführung involviert oder an dieser beteiligt ist.

Allein die Filmstudios, die Inhaber der Urheberrechte sind, und deren Agenturen sind dazu berechtigt, Museen, Schulen, Freizeitparks und Erholungsstätten, Unternehmen usw. Filmvorführungsrechte einzuräumen (§ 19 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz (UrhG)). Eine öffentliche Wiedergabe von Filmwerken ist stets nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rechteinhabers, also des Verleihs, zulässig (§ 52 Abs. 3 UrhG). Das entscheidende Kriterium hinsichtlich der Öffentlichkeit einer Filmvorführung ist die Verbundenheit der Nutzer durch persönliche Beziehungen (§15 Abs. 3 UrhG). Liegt diese Verbundenheit nicht vor, so ist die Nutzung öffentlich. Des Weiteren dürfen urheberrechtlich geschützte Filme, die von öffentlichen Filmarchiven, Privatarchive etc. ausgeliehen wurden, nicht in Museen oder anderen Einrichtungen ausgestrahlt werden, sofern hierfür keine Filmverwertungsrechte erworben wurden.

Das Urheberrechtsgesetz enthält ebenfalls strafrechtliche Nebengesetze (§ 106 UrhG ff.), die es den verletzten Rechteinhabern gestatten bei einer Rechtsverletzung – u.a. bei der öffentlichen nicht lizenzierten Vorführung von Filmwerken – einen Strafantrag zu stellen. Die zivilrechtlichen Maßnahmen der betroffenen Rechteinhaber (Filmverleiher) gegen etwaige Rechtsverletzungen ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 97 und 98 UrhG (anwaltliche Abmahnung, Anforderung von Unterlassungserklärung mit Kostenfolge, einstweilige Verfügung auf Unterlassung, Klage auf Unterlassung und Schadenersatz). Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.vdfkino.de](http://www.vdfkino.de) sowie [www.gvu.de](http://www.gvu.de).

## Unberechtigte Vorführung von Filmen in der Öffentlichkeit

Das Konzept der 'öffentlichen Vorführung' hat eine zentrale Bedeutung im Urheberrecht und ist für den Schutz urheberrechtlich geschützter Werke unabdingbar. Die Mehrheit der an einer Filmproduktion beteiligten Personen ist auf eine entsprechende Vergütung ihrer Leistungen in Form sog. Lizenzgebühren angewiesen, die einen wesentlichen Vergütungsbestandteil ihrer Arbeit ausmachen.

Lizenzgebühren, die aus dem Verkauf oder der Vermarktung von Filmwerken generiert werden, sind dann an die entsprechenden Filmproduzenten, die Drehbuchautoren, Programmierer, Stückeschreiber, Musiker, Erfinder etc. zu zahlen. Wenn die Rechte dieser Personen übergangen werden und diese Personen keine Lizenzgebühren erhalten, wird es für diese Personen kaum Anreize geben, Zeit, Arbeit und Entwicklungskosten in neue Projekte zu investieren.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz schützt diese Leute. Sollten Dritte diese Urheberrechte für sich in Anspruch nehmen, ohne hierfür ein entsprechendes Entgelt zu zahlen, kann das Urheberrechtsgesetz zur Abwehr dieser Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden.

## Häufig gestellte Fragen

### Was ist unter einer öffentlichen Vorführung zu verstehen?

Eine Vorführung ist grundsätzlich öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Zuschauern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der den Film vorführt, oder mit anderen Personen, denen der Film vorgeführt wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

### Benötigen wir eine Lizenz für die Filmvorführung in der Öffentlichkeit auch dann, wenn wir keine Gebühr für die Vorführung erheben?

Ja! Eine Lizenz wird unabhängig davon benötigt, ob eine Gebühr für die Vorführung erhoben wird oder nicht.

### Was ist, wenn der Videoverleih oder der Geräteverleih sagen, dass die öffentliche Wiedergabe eines geliehenen oder gekauften Films zulässig ist?

Diese Einrichtungen verleihen und veräußern Filme nur für den privaten Gebrauch und sind nicht berechtigt, eine Erlaubnis für die Ausstrahlung des Films in der Öffentlichkeit zu erteilen. Die entsprechenden Rechte können nur von den Rechteinhabern (wie z.B. der Swank Filmverleih GmbH) erworben werden, nicht hingegen von Dritten.

### Wer ist verantwortlich, wenn ein Film ohne die erforderliche Erlaubnis in der Öffentlichkeit ausgestrahlt wird?

Grundsätzlich ist der jeweilige Veranstalter für die unberechtigte Vorführung von Filmen in der Öffentlichkeit verantwortlich und hat für die Rechtsfolgen, die mit einer unberechtigten Vorführung verbunden sind, einzustehen. Unabhängig davon sollten alle an der öffentlichen Filmvorführung Beteiligten zuvor das Einverständnis des Rechteinhabers zur Filmvorführung einholen.

### Ich bin Eigentümer des Films. Benötige ich dennoch eine Erlaubnis, wenn ich den Film öffentlich vorführen möchte?

Ja! Weder der Kauf, noch die Ausleihe oder der Verleih einer Videokassette oder einer DVD berechtigen zur öffentlichen Ausstrahlung des Films.

### Ich möchte einen alten Film aus den 30ern und 40ern vorführen. Benötige ich hierfür eine Erlaubnis?

In jedem Fall. Das Urheberrecht findet auf alle Filme Anwendung ohne Rücksicht darauf, wann der Film gemacht wurde.

### Eine kleine Gruppe hat ein lockeres Zusammentreffen geplant. Wird dennoch eine Lizenz benötigt?

Ja! Das Recht zur Filmvorführung in der Öffentlichkeit ist unabhängig davon, wie viele Leute sich den Film anschauen, zu erwerben.

## Urheberrechtsverletzungen können strafrechtlich geahndet werden — bitte holen Sie bei Unsicherheiten in jedem Fall kundigen Rechtsrat ein

Die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU), die in das weltweite Antipiracy-Netzwerk der Motion Picture Association (MPA) eingebunden ist, sowie ihre Mitgliedsunternehmen und -verbände der Film- und Unterhaltungssoftwarewirtschaft setzen sich gegen Urheberrechtsverletzungen in Form von Raubkopien, nicht genehmigten öffentlichen Aufführungen, illegalen Downloads usw. ein. Die betroffenen Unternehmen können gerichtlich und strafrechtlich gegen die Verletzung ihrer Urheberrechte vorgehen.

Um unerwünschtes öffentliches Interesse und Kosten zu vermeiden, empfehlen wir dringend, sich bei Unklarheiten und Fragen im Zusammenhang mit möglichen Urheberrechtsverletzungen rechtzeitig an einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Berater zu wenden.